



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Verkehrsmedizin
Section de médecine du trafic
(VM / MTR)

Die verkehrsmedizinische Untersuchung

Ausgabe Mai 2016

INHALTSVERZEICHNIS

Die verkehrsmedizinische Untersuchung.....	1
1. Vorwort	3
2. Glossar	4
3. Gesetzliche Grundlagen.....	5
4. Grundsätze der Untersuchung	5
5. Anamnese.....	5
5.1 Sozialanamnese	5
5.2 Verkehrsanamnese.....	5
5.3 Allgemeine medizinische Anamnese.....	5
5.4 Anamnese zum Untersuchungsanlass	6
6. Körperlicher und psychischer Status	6
6.1 Umfang der Untersuchung	6
7. Chemisch-toxikologische Analysen / Laboruntersuchungen.....	6
7.1 Probennahme, Übergabe an Labor und Verwaltung	6
7.2 Proben	6
8. Zusatzuntersuchungen.....	6
9. Fremdauskünfte	7

1. Vorwort

Dieses Dokument wurde von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Qualitätsmanagement in der Verkehrsmedizin" der Sektion Verkehrsmedizin der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (SGRM) erarbeitet. Es handelt sich um ein Konsenspapier der verkehrsmedizinischen Untersuchung (nicht der Beurteilung) und dient der Harmonisierung von Arbeitsabläufen und der Terminologie innerhalb der SGRM. Gleichzeitig stellt es damit die Grundlage für das Qualitätsmanagement in der Verkehrsmedizin dar.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

- IRM Aarau, vertreten durch med. pract. Philip Keller
- IRM Basel, vertreten durch Dr. med. Regula Wick
- IRM Bern, vertreten durch Dr. med. M. Pfäffli
- IRM Zürich, vertreten durch Dr. med. Tamara Rohner Sonderegger
- IRM St. Gallen, vertreten durch Dr. med. Ulfert Grimm
- Institute der lateinischen Schweiz, vertreten durch Dr méd. Maurice Fellay
- IRM Graubünden, vertreten durch Dr. med. Daniel Wyler

In diesem Dokument gilt für Personen die geschlechtsneutrale Formulierung; der Einfachheit halber wird zumeist die männliche Form angewandt.

2. Glossar

FiaZ	Fahren in angetrunkenem Zustand
FuD	Fahren unter Drogeneinfluss
FuM	Fahren unter Medikamenteneinfluss
THC	Aktiver Wirkstoff von Cannabis
THC-COOH	THC-Carbonsäure Inaktiver Abbaustoff von Cannabis, Parameter für chronischen Konsum
Z-Medikamente	Nicht-Benzodiazepin-Agonisten (z.B. Zopiclon, Zaleplon, Zolpidem)
Uhrentest	Kurztest zur Überprüfung der Hirnleistungsfunktionen
MMST	Mini Mental Status-Test: Screening auf eine dementielle Entwicklung
TMT	Trail Making Test: Kurztest zur Prüfung der kognitiven Verarbeitungsgeschwindigkeit (Teil A) und der geteilten Aufmerksamkeit (Teil B)
ADL	Activities of daily living
BZ	Blutzucker
HbA1c	Wert zur Überprüfung des Langzeit-Blutzuckers
EEG	Elektroenzephalographie, Ableitung der elektrischen Hirnströme
AMDP-System	System zur standardisierten Erfassung und Dokumentation eines psychopathologischen Befundes, erarbeitet von der Arbeitsgemeinschaft für Methodik und Dokumentation in der Psychiatrie (AMDP)
SVG	Strassenverkehrsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
VRV	Verkehrsregelnverordnung
VZV	Verkehrszulassungsverordnung

3. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind im Strassenverkehrsgesetz und in der Verkehrszulassungsverordnung festgehalten:

Strassenverkehrsgesetz (SVG)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580266/index.html>

<https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19580266/index.html>

Verkehrszulassungsverordnung (VZV)

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19760247/index.html#app1>

<https://www.admin.ch/opc/fr/classified-compilation/19760247/index.html>

Medizinische Mindestanforderungen sind im Anhang 1 der VZV formuliert (siehe Anhang).

4. Grundsätze der Untersuchung

Inhalt der verkehrsmedizinischen Untersuchung ist die Abklärung der Fahreignung einer Person.

Es muss vor der Untersuchung aufgrund der Aktenlage bekannt sein, was der Grund für die Fahreignungsabklärung ist und was der genaue Untersuchungsauftrag ist.

Anlässlich der Untersuchung soll die Identität der zu untersuchenden Person mittels Ausweis überprüft werden. Falls die Person dem Gutachter aufgrund einer früheren Begutachtung persönlich bekannt ist, kann auf das Vorzeigen eines Ausweises verzichtet werden.

Die betroffene Person soll über Anlass und Fragestellung der Begutachtung, den Untersuchungsablauf und die Verfahrensweise bis zum Abschluss des Gutachtens aufgeklärt werden.

Anamnese und Untersuchung erfolgen durch einen Arzt. Bei der Abstinenz- resp. Verlaufskontrolle kann eine standardisierte Anamneseerhebung auch durch entsprechend instruiertes Pflegefachpersonal erfolgen. Bei einer Abstinenz- resp. Verlaufskontrolle wird in der Regel keine körperliche Untersuchung vorgenommen.

Die Befunde der körperlichen Untersuchung sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dabei sind auf Diagnosen und Interpretation der Befunde zu verzichten.

5. Anamnese

Suggestive Fragen sollten vermieden werden. Es müssen alle für die jeweilige Fragestellung relevanten Punkte angesprochen und in den entsprechenden Dokumenten aufgeführt werden.

Die Anamnese umfasst **in der Regel**:

5.1 Sozialanamnese

Umfasst Angaben zur Ausbildung, beruflichen Tätigkeit, Familiensituation und Freizeitverhalten.

5.2 Verkehrsanamnese

Umfasst Angaben zur Fahrpraxis und Verkehrsvorgeschichte mit allfälligen Entzügen des Führerausweises

5.3 Allgemeine medizinische Anamnese

Umfasst bei allen Exploranden eine problemfokussierte medizinische Vorgeschichte, den aktuellen Gesundheitszustand und die aktuelle Medikation

5.4 Anamnese zum Untersuchungsanlass

Befragung zum Ereignis resp. Grund, welches/r zur Untersuchung geführt hat.

6. Körperlicher und psychischer Status

6.1 Umfang der Untersuchung

Die verkehrsmedizinische Untersuchung umfasst einen kurzen Allgemeinzustand.

Für spezifische Fragestellungen wird auf die Ausführungen in den Spezialdokumenten Teil B verwiesen.

- **Allgemeines:**
Grösse, Gewicht (anamnestische Angaben möglich), Allgemeinzustand.
- **Herz-Kreislaufsystem:**
Blutdruck, Herzfrequenz, Auskultation des Herzens.
- **Atmungssystem:**
Auskultation der Lungen.
- **Bewegungsapparat:**
Orientierende Prüfung des Bewegungsumfanges der grossen Gelenke. Zumeist erübrigt eine aufmerksame Beobachtung des Exploranden eine eigentliche Untersuchung.
- **Psychische Funktionen (in Anlehnung an AMDP-System):**
Erscheinungsbild, Verhalten, Bewusstsein, Orientierung, Aufmerksamkeit und Gedächtnis, formales Denken, Befürchtungen und Zwänge, Wahn, Sinnestäuschungen, Ich-Störungen, Affekt, Antrieb- und Psychomotorik, zirkadiane Besonderheiten.
- **Bauchorgane:** Palpation des Abdomens.
- **Hautmantel:**
Am Hautmantel stehen Alkohol- und/oder Drogenstigmata im Vordergrund

7. Chemisch-toxikologische Analysen / Laboruntersuchungen

7.1 Probenahme, Übergabe an Labor und Verwaltung

Eine verkehrsmedizinische Begutachtung kann auch ohne Probenahme vollständig und schlüssig sein. Es muss aus verkehrsmedizinischer Sicht eine Indikation für eine Probenahme und Analyse vorliegen.

Übergabe an das Labor, bzw. Versand der Probe, Lagerung, Analyse und Ergebnisübermittlung sowie Rücksendung der Probe erfolgen nach den Regeln des Hauses und stets gemäss international anerkannten Laborrichtlinien.

7.2 Proben

Bei verkehrsmedizinischen Untersuchungen können je nach Fragestellung Blut-, Urin- und/oder Haarproben asserviert und analysiert werden. Haaranalysen werden nur in forensisch-toxikologisch anerkannten Labor-Institutionen durchgeführt, welche nach den Richtlinien und Grundlagen der Arbeitsgruppe für Haaranalytik der SGRM arbeiten. Die Indikationen für Analysen sind in den Spezialdokumenten enthalten.

8. Zusatzuntersuchungen

Im Rahmen der verkehrsmedizinischen Begutachtung kann sich die Indikation für eine Zusatzuntersuchung ergeben. Als Zusatzuntersuchungen kommen in Frage z.B. verkehrspsychologische Untersuchung, ärztliche begleitete Kontrollfahrt, Funktionsprobe, weitere medizinische Untersuchungen (Polysomnographie, MWT, EEG, etc.). Neben der begründeten In-

dikation für die jeweilige Untersuchung soll auch die Fragestellung genannt werden. Die als notwendig erachteten Zusatzuntersuchungen können im Rahmen der verkehrsmedizinischen Begutachtung erfolgen. Unter Einbezug der Indikationsstellung für Zusatzuntersuchungen in die Beurteilung kann das Gutachten auch vorgängig abgeschlossen werden.

9. Fremdauskünfte

Bei einer verkehrsmedizinischen Begutachtung können Fremdauskünfte (Arzt, Therapeut, Kliniken) angefordert werden. Die Einholung muss unter Entbindung vom Berufsgeheimnis (ärztliche Schweigepflicht, Art. 321 StGB) erfolgen. Liegt ein angeforderter Bericht nicht in-nerhalb nützlicher Frist vor, kann das Gutachten ohne Fremdauskünfte abgeschlossen werden. Sind aufgrund der Fallkonstellation von den Fremdauskünften keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten (z.B. bei erneuter Begutachtung ohne zwischenzeitliche Arztkonsultation oder falls bereits genügend medizinische Akten vorliegen), kann auf das Einholen von Fremdauskünften verzichtet werden. Falls die untersuchte Person nicht bereit ist, seine behandelnden Ärzte von der Wahrung des Berufsgeheimnisses zu entbinden, oder falls die untersuchte Person nie in medizinischer Betreuung stand und somit keine Ärzte angeben kann, kann von der Einholung von Fremdauskünften abgesehen werden. Auf das Einholen von Fremdbberichten aus dem privaten oder beruflichen Umfeld der betroffenen Person ist zu verzichten.